

Qualitätsanforderungen an Lieferanten

1. Ziel, Zweck und Geltungsbereich

Dieses Dokument legt die Qualitätsanforderungen fest, die Lieferanten bei der Ausführung von Bestellungen von VDM Metals zu erfüllen haben. Ziel ist es sicherzustellen, dass extern bezogene Prozesse, Produkte und Dienstleistungen stets den vorgegebenen Anforderungen entsprechen. Diese Qualitätsanforderungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von VDM Metals.

2. Allgemeine Anforderungen

Sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen für alle Lieferanten und bilden die Grundlage für sämtliche Bestellungen von VDM Metals.

Ist dem Lieferanten der genaue Verwendungszweck der bestellten Produkte oder Dienstleistungen nicht bekannt, hat er diesen aktiv bei VDM Metals zu erfragen. VDM Metals behält sich vor, im Einzelfall individuelle Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) abzuschließen.

3. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

3.1. Zertifizierung des Lieferanten

Bei Artikeln oder Dienstleistungen, die zur Integration in Produkte von VDM Metals bestimmt sind, wird eine Lieferantenzertifizierung nach EN 9100, ISO 9001 oder einem gleichwertigen Standard bevorzugt. Der Lieferant hat mindestens ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das den anerkannten Branchenanforderungen an eine sachgerechte Fertigung entspricht. Dazu gehören insbesondere die Wareneingangsprüfung, Prozesskontrollen, die Produktabnahme, die Messmittelkalibrierung sowie das Management nichtkonformer Produkte.

3.2. Sensibilisierung

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seinen Mitarbeitenden die eigene Rolle bezüglich der Konformität von Produkten und Dienstleistungen, der Produktsicherheit sowie die Bedeutung ethischen Verhaltens bewusst ist. Dies schließt insbesondere die Sensibilisierung für das Thema „Sicherheitskultur in der Luftfahrt und Nuklearindustrie“ (Nuclear / Aviation Safety Culture) ein.

3.3. Kompetenz und Qualifikation

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Personen, deren Tätigkeiten die Qualität von Produkten oder Dienstleistungen beeinflussen, über die erforderliche Kompetenz und Qualifikation verfügen. Entsprechende Nachweise sind VDM Metals auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

3.4. Zugangsrecht

Der Lieferant muss VDM Metals, deren Kunden sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden (insbesondere aus der Luftfahrt- und Nuklearbranche) je nach vertraglicher Vereinbarung das Recht auf Zutritt zu den relevanten Betriebsstätten und Einsicht in die dokumentierten Informationen (einschließlich aller Stufen der Lieferkette) gewähren.

Qualitätsanforderungen an Lieferanten

3.5. Unterlieferant

Lagert der Lieferant Teile der in der Bestellung festgelegten Anforderungen an Unterauftragnehmer aus, so sind die relevanten Vorgaben der VDM Metals-Bestellung an diese Unterauftragnehmer weiterzugeben.

Die Freigabe von Unterauftragnehmern durch VDM Metals entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung, sicherzustellen, dass die vom Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen oder gelieferten Produkte den Spezifikationen entsprechen. VDM Metals behält sich das Recht vor, sich an der Bewertung und Qualifizierung kritischer Unterauftragnehmer in nachgelagerten Prozessstufen zu beteiligen und Erzeugnisse oder Dienstleistungen vor Ort zu prüfen, die nicht am Hauptstandort des Lieferanten hergestellt oder erbracht werden. Die Entscheidung über eine Teilnahme obliegt der Leitung Qualitätsmanagement bei VDM Metals. Eine Kopie der Bestellung(en) – mit geschwätzten Preisangaben – ist VDM Metals auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Sofern von VDM Metals oder deren Endkunden vorgeschrieben, ist der Lieferant verpflichtet, ausschließlich vom Kunden zugelassene externe Anbieter und Unterauftragnehmer (einschließlich Quellen für Sonderprozesse) einzusetzen.

3.6. Interaktion und Kommunikation

Die formelle Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und VDM Metals – insbesondere zu vertraglichen, qualitätsrelevanten oder terminlichen Angelegenheiten – darf ausschließlich über die in der Bestellung genannten Ansprechpersonen erfolgen.

3.7. Leistungsüberwachung

VDM Metals überwacht und bewertet kontinuierlich die Leistung der Lieferanten. Zu den zentralen Kennzahlen gehören die Produktkonformität (Qualität) und die Termintreue (Liefertreue). Im Falle unzureichender Leistung können Korrekturmaßnahmen (z. B. 8D-Reports) verlangt werden.

3.8. Rückverfolgbarkeit

Die von dieser Bestellung erfassten Positionen müssen, sofern anwendbar, bis zur ursprünglichen Schmelzen- bzw. Chargennummer des Herstellers rückverfolgbar sein. Kopien aller Nachweise zur Rückverfolgbarkeit sowie der Prüfbescheinigungen sind zusammen mit dem zugehörigen Rohmaterial, den Teilen oder Baugruppen vorzulegen. Verwendetes Rohmaterial ist durch die Chargennummer sowie Werkstoffbezeichnung, Spezifikation und Schmelzenummer zu kennzeichnen und muss bis zu den Begleitpapieren (z. B. Lieferschein, Frachtbrief etc.) rückverfolgbar sein. Gefertigte Teile sind anhand der Charge oder des verwendeten Rohmaterials zu kennzeichnen.

3.9. Aufbewahrung von Unterlagen

Aufzeichnungen über Produktions- und Prozessabläufe – einschließlich Prüfungen, Tests und Rückverfolgbarkeit – sind vom Lieferanten aufzubewahren und VDM Metals, Kunden oder Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen müssen zugänglich, lesbar, fehlerfrei und vollständig sein. Qualitätsrelevante Aufzeichnungen zu den an VDM Metals gelieferten Produkten und erbrachten Dienstleistungen sind vom Lieferanten mindestens 50 Jahre lang oder für die Dauer des Vertrages aufzubewahren – je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist VDM Metals die Übernahme der Aufzeichnungen zu ermöglichen.

Qualitätsanforderungen an Lieferanten

3.10. Nichtkonformität

Der Lieferant muss vor der Auslieferung eines nichtkonformen Produkts die schriftliche Genehmigung von VDM Metals einholen. Hierzu ist VDM Metals eine dokumentierte Beschreibung der Abweichung zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Lieferant vor dem Versand fehlerhaftes Material oder ein nichtkonformes Produkt fest, hat er zu prüfen, ob bereits an VDM Metals gelieferte Positionen denselben Fehler aufweisen könnten. Besteht diese Möglichkeit, muss der Lieferant VDM Metals unverzüglich über die potentielle oder tatsächliche Abweichung der bereits gelieferten Produkte informieren.

Stellt VDM Metals eine vom Lieferanten verursachte Abweichung fest, kann dem Lieferanten ein Bericht über einzuleitende Korrekturmaßnahmen übermittelt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und VDM Metals innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Kopien aller Dokumente im Zusammenhang mit der Abweichung sind VDM Metals auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

3.11. Konformitätsbescheinigung

Für alle Positionen oder Dienstleistungen, die Sonderprozesse wie Wärmebehandlung, Schweißen, Hartlöten, Magnetpulverprüfung, Eindringprüfung, Ultraschallprüfung, Oberflächenvorbereitung, Oberflächenbehandlung, chemische Verfahren sowie Prüfungen und Inspektionsarbeiten beinhalten oder die nach einer bestimmten Vorschrift oder Norm gefertigt werden, ist bei jeder Lieferung oder Leistung eine Konformitätserklärung (Certificate of Conformity) erforderlich. Die Konformitätserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Prozesses, des Artikels oder der Dienstleistung
- VDM Metals-Bestellnummer
- Menge
- Angabe der Spezifikation und Revisionsstands, denen der Artikel oder die Dienstleistung entspricht
- Name der ausführenden Stelle (sofern abweichend vom Verkäufer)
- Bestätigung der Konformität und gegebenenfalls der Rückverfolgbarkeit des Artikels oder der Dienstleistung
- Datum und Unterschrift einer autorisierten / qualifizierten vertretungsberechtigten Person
- Name und Anschrift des Herstellers
- Teilenummer und Revisionsstand (falls zutreffend)
- Menge
- Angabe der Dokumenten- und Revisionsversion, nach der das Produkt gefertigt wurde
- Erklärung zur Bestätigung der Produktkonformität und gegebenenfalls der Rückverfolgbarkeit
- Datum und Unterschrift der autorisierten vertretungsberechtigten Person

3.12. Produkt- und Materialspezifikationen

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle im Werk verwendeten Produkt- und Materialspezifikationen auf dem neuesten Stand sind. Dies umfasst insbesondere – aber nicht ausschließlich – Branchenstandards, behördliche und gesetzliche Anforderungen sowie die von VDM Metals bereitgestellten Zeichnungen und Daten.

Qualitätsanforderungen an Lieferanten

3.13. Spezifikationen für die Luft- und Raumfahrt

Die vertragsgegenständlichen Produkte haben den in der Bestellung definierten Spezifikationen exakt zu entsprechen. Dies gilt uneingeschränkt unter anderem für den jeweils neuesten Stand der Luft- und Raumfahrtspezifikationen (sofern anwendbar) sowie für alle weiteren in der Bestellung stipulierten Spezifikationen, Prozessvorschriften, Referenzdokumente und Vorgaben. Eine Ersetzung von Bauteilen ist untersagt, sofern keine schriftliche Genehmigung durch VDM Metals und/oder deren Kunden vorliegt. Der Nachweis hierüber ist durch ein von VDM Metals offiziell herausgegebenes Dokument zu Ersatzteilen, ein sonstiges Schriftstück oder eine Weisung zu erbringen.

3.14. Kalibrierung

Dienstleister für Kalibrierungen haben nachstehende Vorgaben einzuhalten:

- Erfüllung der ISO/IEC 17025 sowie eine gültige Akkreditierung durch eine anerkannte Organisation (wie NVLAP, A2LA oder ILAC).
- Durchführung der Kalibrierarbeiten strikt innerhalb des akkreditierten Geltungsbereichs (Scope).
- Kalibrierscheine / Kalibrierzertifikate müssen mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Auflistung der eingesetzten Referenznormale und Messmittel inklusive nachgewiesener Rückführbarkeit (z. B. auf das NIST bzw. nationale Standards).
 - Dokumentation des Gerätezustands bei Anlieferung (As Found) sowie nach der Kalibrierung / bei Rückgabe (As Left).
- Mangels abweichender Spezifikationen erfolgt die Kalibrierung gemäß den Herstellervorgaben.

Qualitätsanforderungen an Lieferanten

4. Maßnahmen gegen gefälschte, betrügerische und verdächtige Artikel (CFSI)

Der Lieferant hat durch entsprechende Verfahren und/oder ein eingerichtetes Schutzprogramm zu gewährleisten, dass keine Plagiate oder gefälschten Materialien in seinen Lagerbestand gelangen, in der Fertigung eingesetzt oder an sonstige Abnehmer veräußert werden. Plagiats- und Fälschungsschutz:

- a) Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „Arbeitsergebnisse“ alle im Rahmen des Auftrags beigestellten Teile, die als kleinste eigenständig identifizierbare Einheit gelten (z. B. Einzelteile, Komponenten, Güter und Baugruppen).
- b) Die Lieferung gefälschter Arbeitsergebnisse durch den Lieferanten ist strikt untersagt.
- c) Der Bezug von Produkten, die als Arbeitsergebnis geliefert oder darin verbaut werden, darf ausschließlich direkt über den Originalbauteilehersteller (Original Component Manufacturer – OCM), den Originalgerätehersteller (Original Equipment Manufacturer – OEM) oder deren autorisierte Vertragshändler erfolgen. Der Einkauf über freie Händler oder Zwischenhändler ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.
- d) Besteht der Verdacht, dass gefälschte Produkte geliefert wurden, hat der Lieferant VDM Metals unter Darlegung aller relevanten Fakten unverzüglich zu informieren. Dem Lieferanten obliegt auf Aufforderung der Nachweis der lückenlosen Rückverfolgbarkeit der betroffenen Artikel bis zum OCM/OEM.
- e) Diese Regelung gilt additiv zu allen sonstigen Vorgaben, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen zur Produktetheit. Bei Widersprüchen zwischen anderen Vereinbarungen und dieser Klausel ist diese Klausel vorrangig anzuwenden.
- f) Der Lieferant hat die Regelungen der Absätze a) bis e) einschließlich dieses Absatzes f) oder inhaltlich gleichwertige Vereinbarungen in die Verträge mit seinen Subunternehmern zu übernehmen, soweit diese Komponenten oder Dienstleistungen für VDM Metals-Bestellungen beisteuern.

Qualitätsanforderungen an Lieferanten

5. Änderungsmanagement

Der Lieferant muss VDM Metals unverzüglich über alle Änderungen seines Zertifizierungs- bzw. Registrierungsstatus sowie über sonstige Änderungen informieren, die die Produktqualität beeinträchtigen könnten. Dazu gehören unter anderem: Eigentümerwechsel oder Verlegung bzw. Änderung des Fertigungsstandorts.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, Änderungen zu überwachen und VDM Metals über jegliche Anpassungen am freigegebenen Bauteildesign, am Herstellungsprozess oder an den Prüfverfahren zu unterrichten. Solche Änderungen können eine Re-Qualifizierung oder die erneute Einreichung eines Erstmusterprüfberichts (First Article Inspection – FAI) erforderlich machen. Auf Anfrage von VDM Metals ist für die relevanten Merkmale eine vollständige oder teilweise Erstmusterprüfung durchzuführen.

Jegliche Kommunikation zwischen dem Lieferanten und VDM Metals hat in Schriftform zu erfolgen. Sofern vertraglich festgelegt, bedürfen die vom Lieferanten eingesetzten Methoden, Prozesse und Einrichtungen sowie alle wesentlichen Änderungen daran der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch VDM Metals.

6. Prüf- und Ablehnungsrecht

Die Annahme der von VDM Metals empfangenen Ware erfolgt unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Prüfung. Die Ware gilt erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Qualitäts- und Quantitätsprüfung (bei verpackten Einheiten) auf dem Betriebsgelände von VDM Metals als akzeptiert. Mangelhafte oder spezifikationswidrige Teile können bei der Wareneingangsprüfung oder – sofern es sich um verdeckte Mängel handelt, die im Rahmen der Ersterfassung nicht festgestellt werden konnten – auch zu einem späteren Zeitpunkt beanstandet und zurückgewiesen werden. Der Bearbeiter/Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Teilen und hat VDM Metals die Realkosten für die Wiederherstellung bzw. Neuanfertigung beschädigter, mangelhafter oder abhandengekommener Teile inklusive sämtlicher Fracht- und Abwicklungsspesen zu ersetzen.

Der Lieferant ist verpflichtet, VDM Metals auf Verlangen Prüfmuster für Entwicklungsfreigaben, Tests, Verifizierungen, Ursachenanalysen bei Nichtkonformitäten oder Audits bereitzustellen.

Qualitätsanforderungen an Lieferanten

7. Spezifische Anforderungen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen gelten, sofern sie in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich angegeben sind. Einzelne Anforderungen können sich auf spezifische Positionen beziehen und innerhalb einer Bestellung von Position zu Position variieren.

7.1. Zertifizierter Prüfbericht (CMTR)

Sämtlichen Sendungen ist ein gut lesbares und vervielfältigbares Werkszeugnis (Certified Material Test Report – CMTR) des Herstellers beizulegen, welches alle Ist-Werte der chemischen Analysen und mechanisch-physikalischen Prüfungen ausweist. Der CMTR muss mit Name/Titel, Datum und Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der prüfenden Stelle versehen sein und die vorgegebenen Spezifikationen erfüllen. Die VDM Metals-Bestellnummer ist auf dem Dokument zwingend anzugeben.

7.2. Begrenzte Haltbarkeit / Alterskontrolle

Bei Bestellungen von Artikeln, die einer Haltbarkeits- bzw. Altersüberwachung unterliegen, hat der Lieferant, sofern zutreffend, folgende Angaben bereitzustellen:

- Teilenummer und Revisionsstand
- Teilenummer des Herstellers
- Name und/oder Identifikationsnummer des Herstellers
- Herstellungsdatum
- Aushärtungsdatum (Curing Date)
- Verfallsdatum – (Bitte geben Sie auch eine Information an, falls keine Haltbarkeits-/Altersprüfung durchgeführt wird)
- Chargen- oder Losnummer
- Angaben zur Lagertemperatur
- Besondere Handhabungshinweise

Die gelieferten Artikel müssen ab dem Kaufdatum eine Restesthaltbarkeit von mindestens 6 Monaten aufweisen. Artikel, die mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten eingehen, können zurückgewiesen und zwecks Umtausch oder Gutschrift retourniert werden.

7.3. Schlüsselmerkmale

Soweit in den Zeichnungsunterlagen oder im Auftrag spezifiziert, können für kritische Merkmale verschärfte Prüf- und Überwachungsmaßnahmen angewendet werden, wie etwa Statistische Prozesssteuerung (SPC), 100-%-Kontrollen oder anderweitig festgelegte Prüfkriterien. Etwaige Vorgaben zur Prüfung dieser kritischen Merkmale werden gegebenenfalls in der Bestellung näher definiert.

7.4. Prozessdokumentation

Sämtliche im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Leistungen haben strikt nach Maßgabe der jeweils gültigen, aktuellsten Version der in der Bestellung festgelegten oder vorausgesetzten Prozessspezifikation zu erfolgen.